

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0028-RD 3/2018

Wien, am 07. Mai 2018

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Mag. (FH) Maximilian Unterrainer, Kolleginnen und Kollegen vom 07.03.2018, Nr. 424/J, betreffend Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. (FH) Maximilian Unterrainer, Kolleginnen und Kollegen vom 07.03.2018, Nr. 424/J beantworte ich, nach den mir vorliegenden Informationen, wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 13:

- *Wie lautet die Position Ihres Ressorts zum genannten Vorschlag insgesamt und zu dessen wesentlichsten Bestimmungen?*
- *Sind weitere Ressorts mit dem Vorschlag befasst?*
- *Stimmen Sie mit der Rechtsgrundlage des Vorschlags überein?*
- *Entspricht der Vorschlag den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit?*
- *Werden auf Grund des Vorschlages Änderungen an österreichischen Rechtsnormen erforderlich?*
  - a. *Wenn ja: welche Bundesgesetze sind betroffen?*
- *Sind durch den Vorschlag Kompetenzen der Bundesländer betroffen?*
  - a. *Wenn ja: auf Grund welcher Bestimmung(en) des Vorschlags?*
- *Enthält der Vorschlag Bestimmungen, die im österreichischen Recht nur durch Bundesverfassungsgesetz getroffen werden könnten?*
- *Wie ist die Position anderer Mitgliedstaaten zum Vorschlag?*
- *In welcher EU-Ratsformation wird der Vorschlag behandelt?*
- *In welchem vorbereitenden Gremium des Rates der EU wird der Vorschlag behandelt?*
- *Fanden bereits Sitzungen in diesem Gremium statt?*
- *Besteht ein Zeitplan für die Behandlung des Vorschlags?*
- *Welche Art von Gesetzgebungsverfahren kommt zur Anwendung?*



Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Neufassung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch beinhaltet Vorgaben für Trinkwasser. Die federführende Zuständigkeit liegt dabei im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus ist zu beachten, dass die Wasserversorgung in Österreich eine sehr kleinteilige Struktur aufweist. Hinweise auf eine erhöhte Anzahl an Krankheitsfällen aufgrund von verunreinigtem Trinkwasser liegen nicht vor.

Bei einer Beurteilung des Richtlinienvorschlags unter den Gesichtspunkten der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit erweist sich als kritisch, dass es zu einer Ausweitung der Überwachungs- und Informationsverpflichtungen kommt, die deutlich höhere Kosten bei kleinen Versorgungsunternehmen (kleine Gemeinden, Direktvermarkter etc.) im ländlichen Raum verursachen würden. Eine Gefahrenbewertung auf Ebene der Wasserkörper ist nur insoweit gerechtfertigt bzw. verhältnismäßig, als die flächendeckende Untersuchung tatsächlich einen Mehrwert für den sicheren Betrieb einer Wasserversorgungsanlage darstellt. Dieser ist insofern fraglich, als schon die Wasserrahmenrichtlinie eine Beurteilung/Überwachung der Umweltauswirkungen vorsieht und damit für die Trinkwasserversorgung relevante Informationen bereits zur Verfügung stehen. Der von der Europäischen Kommission vorgeschlagene risikobasierte Ansatz ist unter diesem Gesichtspunkt im Detail zu hinterfragen.

Der Richtlinienvorschlag vom 1. Februar 2018 wurde bisher in drei Ratsarbeitsgruppen Umwelt (13.2.2018, 1.3.2018 und 20.3.2018) behandelt.

Nach derzeitigem Stand werden keine Anpassungen von in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus fallenden Gesetzen erforderlich sein.

Die Bundesministerin



